

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

27. Jahrgang

Magdeburg, den 4. September 2017

Nummer 34

## I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p>	<p>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</p> <p>RdErl. 10. 7. 2017, Bodenschutzkalkung in Sachsen-Anhalt ..... 481 (neu: 790)</p> <p>RdErl. 8. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen kreislauf- und ressourcenwirtschaftlichen Maßnahmen (Richtlinie Ressource) ..... 484 (neu: 707)</p> <p>RdErl. 8. 8. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Maßnahmen des Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie der Luftreinhaltung und Lärminderung (Richtlinie Klima II) ..... 493 (neu: 707)</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p> <p style="text-align: center;">VI.</p> <p><b>Nichtamtliche Texte</b></p> <p>Inhalt des SVBI. LSA Nr. 8 vom 21. 8. 2017 ..... 502</p> <p>Inhalt des JMBl. LSA Nr. 8 vom 14. 8. 2017 ..... 502</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## I.

### H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

790

#### Bodenschutzkalkung in Sachsen-Anhalt

RdErl. des MULE vom 10. 7. 2017 – 42.2-64122

#### 1. Rechtsgrundlagen

a) Bundeswaldgesetz vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 1. 2017 (BGBl. I S. 75),

b) Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 77),

c) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. 3. 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2063),

d) Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. 4. 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 708).

## 2. Vorbemerkungen

Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource und entscheidende Produktionsgrundlage für die Forstwirtschaft zur nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen.

Die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder umfasst auch den schonenden Umgang mit dem Waldboden (§ 1 Abs. 1 LWaldG). Für die Produktion des nachwachsenden Rohstoffes Holz, den Naturhaushalt und den Klimaschutz sind Waldböden von zentraler Bedeutung.

## 3. Waldböden in Sachsen-Anhalt

Der natürliche Säuregehalt von Waldböden wird durch die Art des Ausgangsgesteins bestimmt und durch Klima und Vegetation beeinflusst. Die allmähliche Versauerung des Oberbodens ist Teil der natürlichen Bodenbildung.

Viele Waldböden in Sachsen-Anhalt sind durch den Eintrag von säurebildenden Luftschadstoffen übermäßig versauert.

Dies hat Konsequenzen für alle Waldfunktionen und damit für die Vitalität der Wälder. Mit sinkendem pH-Wert gehen den Böden essentielle Nährstoffe für das Pflanzenwachstum wie Calcium, Magnesium und Kalium verloren, wodurch die Vitalität der Wälder sich verschlechtert. Je geringer der Anteil dieser sogenannten Basenkationen im Boden ist, desto höher ist der Anteil von Säurekationen wie zum Beispiel Aluminium, Eisen und Mangan. Beispielsweise entfalten zu hohe Aluminiumkonzentrationen eine toxische Wirkung auf die Baumwurzeln. Darüber hinaus beeinträchtigen saure Böden die Aktivität der Bodenorganismen und vermindern somit die Bodenaktivität und die Intensität des Stoffumsatzes im Boden. Eine Verminderung der Bodenaktivität vermindert die Bodenfruchtbarkeit. Saure Böden wirken sich zunehmend auf die biologische Vielfalt der Vegetation aus, die mit dem Verlust von Arten verbunden sein kann.

In Sachsen-Anhalt haben viele Waldböden zum Teil einen kritischen Säuregrad erreicht. Diesbezüglich wurden und werden Bodenschutzkalkungen durchgeführt, um die Gesundheit des Bodens und des Waldes wiederherzustellen. Die Kalkung ist eine Bodenschutzmaßnahme und soll aktuelle und vergangene Säureeinträge, insbesondere die durch den Menschen verursacht wurden, kompensieren. Bei der Bodenschutzkalkung wird karbonatisches Gesteinsmehl, in der Regel dolomitisches Material oberflächlich auf Waldböden aufgebracht.

Die Ergebnisse der Bodenzustandserhebung zeigen, dass die Bodenschutzkalkung einen deutlichen Einfluss auf die Nährstoffverfügbarkeit hat und gleichzeitig der Versauerung des Oberbodens entgegenwirkt.

So sind beispielsweise die Vorräte von austauschbarem Calcium und Magnesium bis in eine Bodentiefe von 30 Zentimeter auf den gekalkten Standorten höher. Weiterhin weisen die gekalkten Standorte sowohl höhere pH-Werte als auch höhere Basensättigungen auf. Die Bodenschutzkalkung ist somit ein Instrument zum Schutz der Waldböden vor den Auswirkungen von Säureeinträgen.

Durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt wurden in Auswertung der Bodenzustandserhebung für Sachsen-Anhalt Waldböden auf einer Fläche von etwa 100 000 Hektar als kalkungsbedürftig eingestuft.

Dieser Umfang wird überprüft, das heißt für Waldflächen oder Waldböden die einer wasser-, naturschutz- und forstrechtlichen Schutzkategorie unterliegen, einschließlich der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, erfolgen keine Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, da vielfach eine ungestörte Entwicklung rechtlich normiert ist. Bis zum Stichtag 1. 1. 2017 erfolgten Bodenschutzkalkungen in einem Flächenumfang von etwa 12 000 Hektar vorwiegend im Landeswald. Der Schwerpunkt weiterer Bodenschutzkalkungen liegt im Bereich des Privat- und Kommunalwaldes. Die Umsetzung dieser Aufgabe wird durch die Richtlinien Waldbau (RdErl. des MULE vom 8. 6. 2016, MBI. LSA S. 645) unterstützt.

## 4. Aufgabenabgrenzung forstlicher Behörden und Einrichtungen

Eine effektive Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzkalkung in Sachsen-Anhalt setzt ein intensives Zusammenwirken zwischen den Forstbehörden und Einrichtungen der Forstverwaltung voraus.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten wird die Aufgabenabgrenzung der unterschiedlichen Behörden und Einrichtungen im Folgenden definiert und festgelegt.

### 4.1 Oberste Forstbehörde

Die Oberste Forstbehörde führt nach von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt erstellten wissenschaftlichen und fachlichen Grundlagen eine mittelfristige Planung durch, die Schwerpunktregionen und die zur Verfügung stehenden Mittel beinhaltet. Diese mittelfristige Planung gibt unabhängig von der Interessenbekundung der Waldbesitzer (Privat- und Körperschaftswald gemäß § 3 Abs. 2 und 3 LWaldG) die Zielrichtung zur Durchführung der Bodenschutzkalkung im Land Sachsen-Anhalt vor.

### 4.2 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Um die Planung einer standortangepassten Bodenschutzkalkung zu ermöglichen, erarbeitet die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt als Voraussetzung eine durch wissenschaftliche Erkenntnisse abgesicherte fachliche Konzeption zur Einschätzung der Kalkungsbedürftigkeit der Waldböden in Sachsen-Anhalt.

Das von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt entwickelte „Merkblatt Bodenschutzkalkung in Sachsen-Anhalt“ ist auf der Internetseite der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt einsehbar.

Hinsichtlich der Durchführung von Bodenschutzkalkungen ist eine Priorisierung der Standorte auf Schwerpunktregionen erforderlich. Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt wird das Merkblatt aktualisiert.

Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit wird das Landeszentrum Wald durch die Nordwestdeutsche

Forstliche Versuchsanstalt bedarfsgerecht unterstützt. Nach Abschluss der jährlichen Bodenschutzkalkungen fertigt das Landeszentrum Wald einen detaillierten Abschlussbericht an, der mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt abgestimmt wird.

#### 4.3 Landeszentrum Wald

Das Landeszentrum Wald stellt die ordnungsgemäße Umsetzung der Bodenschutzkalkung sicher.

##### 4.3.1 Unentgeltliche Leistungen

Auf der Grundlage des „Merkblattes Bodenschutzkalkung in Sachsen-Anhalt“ berät das Landeszentrum Wald die Waldbesitzer gemäß § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 LWaldG über die Bodenschutzkalkung in den kalkungsbedürftigen Schwerpunktregionen. Dies erfolgt unabhängig von einem bestehenden Betreuungsvertrag in Form von zielgerichteten Informations- und Motivationsschreiben sowie im Rahmen von Informationsveranstaltungen. Ziel ist es, in den kalkungsbedürftigen Schwerpunktregionen möglichst alle Waldbesitzer von der Notwendigkeit einer Bodenschutzkalkung zu überzeugen und eine Interessensbekundung zur Durchführung von Kalkungsmaßnahmen in ihrem Waldeigentum herbeizuführen. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und das für die Vergabe der Fördermittel im Bereich der Bodenschutzkalkung zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte sind über den Stand zu informieren.

##### 4.3.2 Entgeltliche Leistungen

Im Auftrag der Waldbesitzer kann das Landeszentrum Wald entgeltlich die Ausführungsplanung und Vergabe der Bodenschutzkalkung durchführen.

Vor der Durchführung der Bodenschutzkalkung hat das Landeszentrum Wald ein Bodengutachten einschließlich bodenchemischer Analysen gemäß dem „Merkblatt Bodenschutzkalkung in Sachsen-Anhalt“ in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung „Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Kalkungsbedürftigkeit von ausgewählten Waldstandorten“ zu veranlassen. Die Leistungsbeschreibung ist auf der Internetseite der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt einsehbar. Das Bodengutachten einschließlich bodenchemischer Analysen ist nach Auftragserteilung durch das Landeszentrum Wald von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt oder externen Sachverständigen in Zusammenarbeit mit Umweltlaboren zu erstellen.

Die Ausführungsplanung der Bodenschutzkalkung umfasst insbesondere:

- a) die digitale Planung der zu bearbeitenden Waldflächen;
- b) eine Plausibilitätsprüfung und Dokumentation der Ergebnisse hinsichtlich ausreichender Pufferkapazität und Nährstoffversorgung der Böden;
- c) die Prüfung der zu bearbeitenden Waldflächen hinsichtlich bestehender rechtlicher Einschränkungen;
- d) die Beachtung von schutzgutabhängigen Sicherheitsabständen;

- e) eine Prüfung hinsichtlich noch möglicher Zusammenlegungen;
- f) eine abschließende Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung unter Beteiligung der Betreuungsförster des Landeszentrum Wald;
- g) die Vorzeigung der zu bearbeitenden Waldflächen für Bieter im Ausschreibungsverfahren;
- h) die Festlegung der Zuwegung und der Umschlagsplätze;
- i) die Übergabe der Unterlagen einschließlich der Rechnungslegung an den Waldbesitzer (Bestandteil der Antragstellung im Förderverfahren);
- j) die Unterrichtung der Antragsteller über erforderliche Genehmigungen im Bereich des Umweltrechtes;
- k) eine Information an die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über den Vollzug der Ausführungsplanung.

##### 4.3.3 Kalkungsbeauftragte

Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides erfolgt die Vorbereitung der Bodenschutzkalkung. Dazu legt das Landeszentrum Wald einen Kalkungsbeauftragten im jeweiligen Betreuungsförstamt fest. Der Kalkungsbeauftragte hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) die Überprüfung der Unterlagen, sofern die unter Nummer 4.3.2 aufgeführten Maßnahmen durch Dritte bestellt worden sind;
- b) die Durchsetzung der vorübergehenden Sperrung der Waldflächen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG;
- c) die Überwachung der Kalkungsdurchführung einschließlich der Material- und Ausbringungskontrollen gemäß dem „Merkblatt Bodenschutzkalkung in Sachsen-Anhalt“ der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt;
- d) die Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kalkungsmaßnahme gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.

##### 4.3.4 Informationsaustausch und Abschlussbericht

Es ist erforderlich, bei Wiederholungsmaßnahmen auf das Kalkungskataster zurückzugreifen. Vor Beginn und nach Abschluss der Bodenschutzkalkung in einer Region hat das Landeszentrum Wald im Rahmen einer erweiterten Dienstbesprechung alle an dem Verfahren gemäß diesem RdErl. beteiligten forstlichen Behörden und Einrichtungen über die Maßnahme zu informieren. Das Landeszentrum Wald fertigt einen detaillierten Abschlussbericht an und stimmt ihn mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt ab. Der Obersten Forstbehörde ist der Abschlussbericht auf dem Dienstweg vorzulegen.

##### 4.3.5 Kalkungskataster und Archivierung

Das Landeszentrum Wald führt das Kalkungskataster für alle gekalkten Waldflächen in Sachsen-Anhalt. Es wird bei dieser Aufgabe von der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt fachlich unterstützt. Das Landeszentrum

Wald hat alle Unterlagen einschließlich der mit der Zeit angefertigten Abschlussberichte elektronisch zu archivieren.

#### 4.3.6 Ausschreibung Bodenschutzkalkung

Die Durchführung der Bodenschutzkalkung erfolgt durch autorisierte Fachfirmen, die über die erforderliche Ausrüstung verfügen. Das Ausschreibungsverfahren einschließlich der Zuschlagserteilung ist durch den Waldbesitzer oder seinen Beauftragten durchzuführen. Im Rahmen der Beratung (Nummer 4.3.1) kann das Landeszentrum Wald den Waldbesitzer dabei unterstützen.

#### 4.4 Bewilligungsbehörde und Fachaufsichtsbehörde

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte ist für die Förderung der Bodenschutzkalkung die zuständige Bewilligungsbehörde, das Landesverwaltungsamt die zuständige Fachaufsichtsbehörde.

### 5. Öffentlichkeitsarbeit

Alle forstlichen Behörden und Einrichtungen haben eine sachgerechte Öffentlichkeitsarbeit zur Bodenschutzkalkung zu gewährleisten. Das Landeszentrum Wald informiert hierzu in geeigneter Form (zum Beispiel Merkblatt, Flyer und Informationsveranstaltungen) über Notwendigkeit, Inhalt und Ansprechpartner bei der Umsetzung der Bodenschutzkalkung.

### 6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landeszentrum Wald  
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt  
den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise und kreisfreien Städte

707

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen kreislauf- und ressourcenwirtschaftlichen Maßnahmen (Richtlinie Ressource)**

**RdErl. des MULE vom 8. 8. 2017 – 36-67030**

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Zuwendungszweck besteht in der Förderung von innovativen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Abfallverwertung und zur umweltgerechten, geordneten Beseitigung von Abfällen sowie zur Steigerung der Ressourceneffizienz.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 13. 12. 2016 S. 34), sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen.
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12) sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen.
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 238 vom 27. 9. 2014, S. 65),
- d) des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020<sup>1</sup>,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Gefördert werden sowohl innovative Einzelprojekte von Unternehmen, Gemeinschaftsprojekte von mindestens zwei Unternehmen oder von Unternehmen und Einrichtung

<sup>1</sup> <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020/>